

Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken von dem Gebühren-Äquivalent befreit sind." R.-G.-Bl. Nr. 89. 3 vom 13. Dec. 1862. Der Recurs wurde aber von der hohen k. k. Finanz-Vandes-Direction abweislich beschieden mit der Motivierung, „dass die genannte Stiftung eigentlich nur eine reine Messenstiftung sei, weil die Pfründner verpflichtet sind, der Messe beizuwohnen“. Diese Motivierung ist zwar sehr merkwürdig durch die Erklärung, dass die bisherige Messen- und Armenstiftung eigentlich keine Armenstiftung, sondern nur eine Messenstiftung sei, jedoch ist daraus beiläufig zu entnehmen, dass die hohe Steuerbehörde das Stipendium aus vorgenannter Stiftung nicht als wirkliches Almosen gelten lässt, sondern für ein Beneficium oder einen Lohn für die geleistete Stiftungs-Verbindlichkeit ansieht, und in diesem Sinne aufgefasst, ist das citierte Gesetz vom 13. Dec. 1862 auf diese Stiftung zwecks der Steuerbefreiung allerdings nicht anwendbar. Uebrigens bleibt es doch seltsam, dass die Pfründner von ihrem Stipendium aus dem Grunde einen Abzug erleiden, weil ihnen eine Gebetsaufgabe für den Wohlthäter obliegt; hätten sie nichts dergleichen zu leisten, so bliebe ihnen das Stipendium unbesteuert, ungeschmälert.

Zwetzl (Niederösterreich). Dechant P. Coloman Asssem.

XI. (Messintention und Irrthum.) Pfarrer N. fixiert gemäß der in seiner Diocese allgemeinen Praxis am Samstag sämtliche Messintentionen der folgenden Woche, trägt sie in das Wochenbuch ein und verkündet sie am Sonntag von der Kanzel. Pfarrer N. pflegt nun — wir wissen nicht, aus welchem Grunde — täglich unmittelbar vor der heiligen Messe nochmals im Wochenbuche die Intention nachzulesen, die an dem betreffenden Tage zu persolvieren kommt. Eines Tages nun irrt er sich beim Aufschlagen des Wochenbuches, liest jene Intention, die er am gleichen Tage der vorigen Woche bereits persolviert hat und appliciert auf diese irrige Intention. Nach der heiligen Messe entdeckt er seinen Irrthum. Er fragt mehrere Amtsbrüder, ob er verpflichtet sei, die auf den Tag, an dem er die irrige Intention persolviert, wirklich treffende Intention nochmals zu persolvieren, oder ob trotz des Irrthumes der Pslicht der Application der richtigen Intention Genüge geschehen sei. Die Ansichten seiner Confratres sind getheilt. Die Einen sagen, die Intention sei jedenfalls nochmals zu persolvieren, da die zweite (irrig) Intention die frühere aufgehoben. Andere glauben das gerade Gegentheil. Wer hat Recht? — Salvo meliori judicio meinen wir, Pfarrer N. sei nicht verpflichtet, die auf den betreffenden Tag, an dem er sich geirrt, treffende Messe nochmals zu lesen. Denn, welche Intention Pfarrer N. an einem bestimmten Tage persolviert, hängt

einzig von seiner Willensentscheidung ab. Nun aber hat Pfarrer N. bereits am Samstag eine bestimmte Messintention fixiert, die er an dem bestimmten Tage lesen will. Dieser Willensact ist nun jedenfalls gleichbedeutend mit dem, es solle bei der fixierten Intention sein Verbleiben haben, wenn er sie nicht ausdrücklich widerrufe. In diesem Willensact ist aber implicite auch der enthalten, daß er die einmal gefasste Intention nicht durch eine irrthümliche noch dazu schon persolvirte Intention ändern wolle. Mit anderen Worten: Pfarrer N. hatte an dem betreffenden Tage zwei Intentionen, eine bereits am Samstag fixierte und eine zweite irrthümliche. Welche ist die *intentio praedominans*? Gewiß die, für welche sich N. entschieden hätte, wenn beide sich widerstreitende Intentionen seinem Geiste gleichzeitig actuell vorgeschwebt wären; in diesem Falle aber hätte sich N. jedenfalls für die am vorausgehenden Samstag fixierte Intention entschieden. Diese Lösung stimmt genau mit den Worten des Card. Lugo (*De Sac. Disp. 8. n. 121*) „*Si hodie velis sacrum crastinum omnino applicare pro Petro, ita ut haec applicatio ex nunc praeferatur cuilibet ex oblivione hujus faciendae (a fortiori intentioni jam persolutae!); cras vero applies sacrum pro alio, non censebitur revocata applicatio hodierna, quia fuit magis universalis et revocatoria crastinae.*“ Pfarrer N. ist also nicht verpflichtet, die (scheinbar) übersehene Intention nochmals zu persolvieren.

Linz.

Dr. Johann Andlinger, bischöfl. Secretär.

XII. (Keines Staates Unterthan und doch nicht Staatssoberhaupt.) Gustav H., katholisch, ledig, 31. März 1858 in Sechshaus bei Wien geboren, will mit Genovesa H., 1840 geboren, katholisch, Witwe, sich verehelichen! Es stand jedoch ein bedeutendes Hindernis entgegen: Gustav H. war nie bei der Stellung gewesen! Wie entstand das Hindernis und wie wurde es behoben?

Die Eltern des Gustav H. wurden am 20. October 1854 in H. bei Wien getraut auf Grund der Ehebewilligung des Bürgermeistersamtens Seligenstadt in Hessen, da der Vater des Gustav H. dorthin zuständig war. Als sich jetzt der Gefertigte für Gustav H. nach Seligenstadt in Hessen wandte, erhielt er den Bescheid, daß weder Gustav H. noch dessen Vater durch Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft aus der Bürgerliste Seligenstadt getilgt seien, daß aber Gustav H. als dorthin nicht zuständig anerkannt werde, da er sich seit länger als zehn Jahren in Hessen nicht aufgehalten habe. Weder die hessische noch die österreichische Behörde kennen also Gustav H. als Unterthan an und so war es ihm unmöglich, die Stellungspflicht zu erfüllen.